

VfL Dermbach 1899 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 23.07.1899 in Dermbach gegründete Sportverein führt den Namen: „Verein für Leibesübungen Dermbach 1899 e.V.“.
2. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und hat seinen Sitz in Herdorf-Dermbach. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist religiös und politisch neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
Der geschäftsführende Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Bei Nichtaufnahme ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Außerdem kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall die Erhebung einer außerordentlichen Umlage beschließen.
3. Diese Beschlüsse können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Dies jedoch nur unter der Aufsicht des zuständigen Übungsleiters oder dessen Vertreter. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.
Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
2. Die Anlagen und Gerätschaften des Vereins sind pfleglich und sorgsam zu behandeln.

§ 7

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) vereinschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) vorsätzlicher Zerstörung von vereinseigenen Geräten oder Eigentum.
2. Wenn sich ein Mitglied vorsätzlich unsportlich verhält, gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte der betroffenen Person, soweit sie von der Entscheidung des Gesamtvorstandes berührt sind.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie wird vom 1. Vorsitzenden/der 1 Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/der 2 Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
2. Steht der/die Versammlungsleiter/in zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen/eine Wahlleiter/in zu übertragen, der/die von der Versammlung gewählt wird.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.
4. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Herdorf, den Vereinsmedien des VfL und durch Aushang in den Vereinsaushangkästen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden/der Vorsitzenden beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
7. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Die Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 30 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.
Muss die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit ein zweites Mal mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Gesamtvorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beitragsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer, der Fahnenabordnung (ein Fahnenträger und zwei Begleiter) und des Sozialwartes.
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes einschließlich des Prüfungsberichtes.
 - c) Die Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - d) Die Änderung der Vereinssatzung.
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der 1. Schatzmeister/in
 4. dem/der 2. Schatzmeister/in
 5. dem/der 1. Geschäftsführer/in
 6. dem/der 2. Geschäftsführer/in
 7. dem/der Jugendleiter/in

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur in Vertretung des/der 1. Vorsitzenden handeln kann. Beide sind einzelvertretungsbefugt.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds durch Tod oder schwerer Erkrankung ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 12

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. den Abteilungsleitern/innen
 3. dem/der Vereinsjugendleiter/in
 4. dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
 5. bis zu drei Beisitzern

2. Die Abteilungsleiter/innen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Abteilungen auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, einen/eine Nachfolger/in kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in wird auf Vorschlag der Jugendlichen des Vereins von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, einen/eine Nachfolger/in kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, einen/eine Nachfolger/in kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Für vom Gesamtvorstand zu bestimmende Aufgaben können bis zu drei Beisitzer von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten Wahl berufen werden..
6. Der/die 1.Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von einem Mitglied des Gesamtvorstandes verlangt wird.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 13

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14

Jugend des Vereins

1. Jede Abteilung kann einen/eine Vertreter/in für den Vereinsjugendausschuss benennen.
2. Leiter des Vereinsjugendausschusses ist der/die Vereinsjugendleiter/in.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in kann weitere Interessierte in den Vereinsjugendausschuss aufnehmen.
4. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
5. Aufgabe des Vereinsjugendausschusses ist es, die Interessen der Jugendlichen im Verein zu vertreten und sich nach Möglichkeit an der Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen für und mit Jugendlichen zu beteiligen.
6. Der/die Vereinsjugendleiter/in beruft die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses ein und leitet diese.
7. Der/die 1. Vorsitzende ist zu allen Vereinsjugendausschusssitzungen einzuladen.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein/eine Abteilungsleiter/in vorsteht.
2. Der/die Abteilungsleiter/in beruft Abteilungsversammlungen ein und leitet diese.
3. Der/die 1. Vorsitzende ist zu allen Abteilungsversammlungen einzuladen.

§ 16

Ausschüsse

1. Für bestimmte Vereinsaufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Ausschüsse werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Ausschüsse innerhalb von Abteilungen werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt.
4. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig. Sie wählen einen/eine 1. Vorsitzenden/de, der/die den Weisungen des Gesamtvorstandes unterliegt.

§ 17

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 18

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein neuer Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19

Ehrungen

1. Der Verein würdigt die sportliche Leistung seiner Mitglieder sowie die Ausübung eines Ehrenamtes und die Treue zum Verein durch die Verleihung von Ehrennadeln, Urkunden und der Ernennung zum Ehrenmitglied.
2. Eine Ehrung von Nichtmitgliedern ist möglich, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
3. Einzelheiten regelt eine Ehrenordnung. Die Ehrenordnung sowie deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden. Den Empfänger bestimmt die Versammlung mit Stimmenmehrheit.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

